Mg 112

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 112

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)



Eigentümerbestandsverzeichnis

1 Stadtgemeinde Dortmund - Grundstücksfonds -
2 Emschergenossenschaft
3 Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Straßenverwaltung -
4. Stadtgemeinde Dortmund - Klärmereifonds -
5 Emschergenossenschaft Essen
Erbb.: Bogdan, Hermann
6 von Lilienfeld, Otto
Erbb.: Prenger, Hermann
7 Quellenberg, Rudolf
8 von Lilienfeld, Otto Ehefrau Erna
9 Püttker, Hermann, Ehefrau Ingeborg
10 Dilwell, Willi, Ehefrau Else
11 Neuvians, Alfred
12 Hagemann, Wilh., Ww. Alma
13 Schulte, Hermann
14 Ingenpass, Heinrich u. Ingenpass Günther
15 Reinoldt, Berta
16 Reinoldt, Arnold
17 Neuhaus, Theodor u. Miteigentümer
18 Klostermann, Bernhardt u. Ehefrau Maria
19 Klosh, Roswitha
20 Meyer, Josef
21 Stöcker, Roswitha
22 Sedlaczek, Alfons
23 Haumann, Günter u. Ehefrau Maria
24 Ellinghaus, Luise
25 Kirchengemeinde evgl. (Kirchenfonds)
26 Ellinghaus, Heinrich
27 Schröer, Otto
28 Wember, Heinrich
29 Meyer, Karl
30 Kirchengemeinde evgl. (Pastoreifonds I U. II)
31 Kirchengemeinde evgl.

Der Rat der Stadt hat am 13.11.72 die mit der Ziffer (3) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/ 68 und S. 11/69

Dortmund, den 1. 12. 72

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (3) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 49 vom 8. 12. 72 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 11. 12. 72

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Stadt. Baudirektor

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt.

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im gesamten Planbereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweise

In den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten (GE) ist die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauNVO zu prüfen. Die baulichen und sonstigen Anlagen sind insbesondere dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die in der Nachbarschaft festgesetzten Wohngebiete unzumutbar sind und die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner beeinträchtigen.

Der Planbereich war Abbaugebiet der Rhein-Elbe-Bergbau AG. Es wird daher vorgeschlagen, vor Baubeginn evtl. Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat — Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Pumpwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- privat — Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze
- unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- erhaltenswerter Baumbestand

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Landesbaubehörde Ruhr hat mit Verfügung vom 5. 4. 1971 (Az. I B 3-1534 Dortmund Mg 102) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Stadt hat am 21. 6. 71 diesen Maßgaben beigetreten (Rätsbeschluß) und hat die Änderung Nr. (2) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 22. 6. 71

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 2. 11. 70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. (1) beschlossen.

Dortmund, den 3. 11. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 21. 5. 68

Stadt. Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entwurf:

Dortmund, den 21. 5. 68

Baudezernent — Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadt. Baudir.

Der Rat der Stadt hat am 24. 6. 68 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25. 6. 68

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 29. 7. 68 bis 29. 8. 68 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 30. 8. 68

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudir.

Der Rat der Stadt hat am 24. 6. 68 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 25. 6. 68

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 2. 11. 70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 3. 11. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5. April 1971 genehmigt worden.

Essen, den 5. April 1971

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 27 vom 8. 7. 71 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 8. 7. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 112

Flurkarte 9 516 N | 9 616 N
Stadtgrundkarte 9 516 S | 9 616 S

Maßstab 1:1000

Mg 112